

Nach einem Positivbefund ist die genaue Ursache zu klären.

FOTO: CHRISTIAN MÜHLHAUSEN/LANDPIXEL

Die Nachfrage nach Bioprodukten in Deutschland wächst kontinuierlich. In Deutschland stellen immer mehr konventionell wirtschaftende Landwirte auf biologische Produktionsverfahren um. Biologisch erzeugte Agrarerzeugnisse genießen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern hohe Wertschätzung und Glaubwürdigkeit. Sie können allerdings von konventionellen Produkten nicht allein durch Laboranalysen des Endprodukts unterschieden werden. Daher müssen aufwendige, in der EU-Verordnung über die biologische Produktion vorgegebene Inspektionen staatlich zugelassener Ökokontrollstellen sicherstellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher zu Recht Vertrauen in die Bioeigenschaft haben können. Solche Inspektionen umfassen angekündigte und unangekündigte Betriebsbesuche, Buchführungs- und Rückverfolgungsprüfungen (Cross Checks) und prozessbegleitende Probenahmen und Analysen.

Sind Bioprodukte immer rückstandsfrei?

Viele Studien konnten nachweisen, dass Bioprodukte meist rückstandsfrei sind. Dann, wenn trotzdem einmal Untersuchungslabore Pflanzenschutzmittel nachweisen, ist eine rasche Reaktion bei Abnehmern, Ökokontrollstellen und zuständigen Behörden sicher. Im Untersuchungsbefund des Labors wird nämlich ein im biologischen Landbau verbotener Wirkstoff mit seiner analytisch ermittelten Konzentration genannt. Folge ist sehr häufig eine Verdachtsperrung der betroffenen Biopartie, bis der Sachverhalt geklärt werden kann. Dies kann erhebliche wirtschaftliche Folgen für einen ökologisch wirtschaftenden Betrieb haben.

Auch wenn nachvollziehbar ist, dass Bioprodukte möglichst rückstandsfrei sein sollen, so wird doch gerade in landwirtschaftlichen Intensivregionen sehr deutlich, dass in der konventionellen Landwirtschaft verwendete Pflanzenschutzmittel auch in Bioprodukten nachgewiesen werden können. So wird aktuell zum Beispiel über die weiträumige thermische Verfrachtung (Drift) von Herbizidwirkstoffen wie Pendimethalin, Prosofocarb und Clomazone von konventionell bewirtschafteten Ackerflächen und Einträgen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen berichtet. Je mehr die



Was tun bei Rückständen in Bioprodukten?

Ökolandwirte arbeiten nicht unter einer Glasglocke. Nicht automatisch bedeutet ein **positiver Laborbefund**, dass gefälscht wurde. Ursache kann auch Abdrift bei einer Pflanzenschutzmaßnahme auf dem konventionell bewirtschafteten Nachbarschlag sein.

Nachweisempfindlichkeit der Analysemethoden in den Untersuchungslaboren steigt, umso eher sind solche Funde zu erwarten. Andererseits geht es bei Rückstandsfunden natürlich auch darum, solche Kollateralschäden konventioneller Landwirtschaft von einem unzulässigen Mitteleinsatz im Biobetrieb, einem klaren Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben für die ökologische Produktion, abzugrenzen.

Was fordert die EU-Verordnung?

In der Europäischen Union wird die biologische Landwirtschaft durch die EU-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Basisverordnung) geregelt. Sie definiert die Produktionsverfahren, bei deren Einhaltung ein landwirtschaftliches Erzeugnis mit Biohinweis vermarktet werden kann. Eine Verwendung von verbotenen Betriebsmitteln durch einen Biobauern führt zum Verlust

des Biostatus einer Partie, je nach Schwere des Verstoßes auch zur Aberkennung des betreffenden Betriebs. Biobetriebe müssen darüber hinaus Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe treffen. Bei der Lagerung und Verarbeitung ist gefordert, Kontaminationen durch unzulässige Stoffe, wie z. B. durch unzulässige Lagerschutzmittel wie Pirimiphos-Methyl auszuschließen. Natürlich sind auch eine Vermischung mit konventionellen Produkten oder eine Verwendung unzulässiger Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe bei der Verarbeitung nicht zulässig.

Was fordern die Abnehmer?

In Abnehmerspezifikationen sind Rückstände und Verunreinigungen meist strenger als im EU-Biorecht geregelt. Ziel der aufnehmenden Hand ist es, sicherzustellen, dass angekaufte Biopartien frei von Rückständen unzulässig

ger Pflanzenschutzmittel sind. Häufig wird in diesem Kontext auf den Orientierungswert des Bundesverbands Naturkost Naturwaren e. V. (BNN) verwiesen.

Die Überwachung der Einhaltung erfolgt durch Monitoringprogramme der Abnehmer, also risk



Abdrift bei Pflanzenschutzmaßnahmen ist die Folge von Fehlern bei der Applikation.

FOTOS: SABINE RÜBENSAAT

sikoorientierte Probenahmen und Analysen, die durch den Marktpartner veranlasst werden. Positivbefunde werden an die Ökokontrollstellen gemeldet.

Positivbefund gleich Anfangsverdacht?

Ein laboranalytischer Befund allein ist noch kein ausreichender Indikator, dass in der biologisch bewirtschafteten Kultur keine ausreichenden Vorbeugemaßnahmen gegen einen unerwünschten Eintrag ergriffen wurden oder gar der Biolandwirt selbst Pflanzenschutzmittel eingesetzt hat. Solche Laborbefunde müssen immer im Kontext bewertet werden: Wie und von wem wurde die Probe gezogen? Wie waren die Randbedingungen der Probenahme, die in einem Probenahmeprotokoll dokumentiert sein müssen? Ist der Laborbefund gesichert und das Untersuchungslabor für die entsprechende Untersuchungsmethode akkreditiert? Dies sind einige der Fragen, die bei der Evaluierung eines laboranalytischen Befunds beantwortet werden müssen.

Die Bewertung ist aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Wirkstoffe und ihres unterschiedlichen Verhaltens in der Umwelt und im (Bio-)Produkt komplex und erfordert hohe Sachkompetenz. Die Evaluierung und die nachfolgende Untersuchung müssen gewährleisten, dass ein Verstoß von einer Kontamination, die vom Biolandwirt nicht beeinflusst werden kann, ausreichend abgegrenzt werden kann. Erforderlichenfalls sollte daher der Rat von Experten eingeholt werden. Die Mitte Dezember 2018 in Kraft tretende neue EU-Kontrollverordnung 2017/625 räumt in Artikel 35 allen von solchen Fällen Betroffenen das Recht ein, ein zweites Sachverständigengutachten einzuholen – allerdings auf eigene Kosten. Die zuständigen staatlichen Stel-

len müssen dafür alle ihnen vorliegenden Informationen bereitstellen. Trotzdem kann dies aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Dimension von Schadensfällen sinnvoll sein.

Wie am besten vorsorgen?

Dann, wenn „kritische Biokulturen“, also Kulturen, die erfahrungsgemäß oft von Kontaminationsfällen betroffen sind, angebaut werden sollen, ist eine besonders intensive Vorbereitung in Zusammenarbeit mit Ökoberatung und eigener Ökokontrollstelle sinnvoll. Zu diesen Kulturen gehören beispielsweise bestimmte Gemüsearten wie Fenchel, Küchenkräuter im Topf und bestimmte Ölsaaten. Durch spezifische Maßnahmen sollte das Risiko von Kontaminationsfällen so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Ähnliches gilt auch für Intensivanbaugebiete. Hier sollte besonders auf eine ausreichende Abgrenzung von konventionell bewirtschafteten Nachbarflächen geachtet werden.

Mit konventionell wirtschaftenden Nachbarbetrieben sollte immer das kollegiale Gespräch gesucht werden. In verschiedenen Bundesländern wurden mittlerweile in Zusammenarbeit mit Pflanzenschutzdienst und Ökokontrolle Abdriftbroschüren erarbeitet. Diese können auf der Webseite der Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH (GfRS) unter www.gfrs.de/risikomanagement/rohwarenbezug/ abgerufen werden und liefern wertvolle Hinweise, wie Biolandwirte und konventionelle Berufskollegen einvernehmlich wirtschaften können.

Nicht vergessen werden sollten in diesem Zusammenhang auch die Lagerstätten. Hier sollte in Zusammenarbeit mit der eigenen Ökokontrollstelle und erforderlichenfalls externen Fachleuten abgeklärt werden, ob aufgrund der

Vorgeschichte des Lagers ein Kontaminationsrisiko für Bioware besteht, die dort eingelagert werden soll.

Was tun im Krisenfall?

Dann, wenn Pflanzenschutzmittelrückstände gefunden werden, ist ein rasches, entschiedenes und sorgfältiges Handeln gefragt. Am wichtigsten ist eine umfassende Beweissicherung ohne Verzögerung. Bei Rückstandsfunden oder Abdriftereignissen sollte die eigene Ökokontrollstelle so rasch wie möglich informiert werden. Mit dieser ist abzustimmen, ob ein zusätzlicher Inspektionsbesuch vor Ort geboten erscheint. Bei Abdriftereignissen ist auch die Einschaltung des Pflanzenschutzmittel-dienstes sinnvoll.

Neues EU-Biorecht ab 2021

Mit der Anfang Januar 2021 in Kraft tretenden, revidierten EU-Öko-Verordnung 2018/848 werden die Anforderungen zum Ausschluss von Kontaminationen von Bioprodukten zulasten des Biosektors verschärft. Mit dem neuen EU-Biorecht gilt nun nicht nur mehr, dass in der biologischen Landwirtschaft und bei der Aufbereitung/Verarbeitung von Bioprodukten nur zulässige Mittel und Stoffe verwendet werden dürfen und Verschleppungen bei der Aufbereitung/Verarbeitung ausgeschlossen werden müssen. Viel klarer als in der aktuell geltenden EU-Öko-Verordnung ist festgeschrieben, dass Betriebe und Unternehmen die Präsenz nicht zulässiger Stoffe in Bioprodukten durch geeignete und angemessene Vorbeugemaßnahmen minimieren müssen. Ob es gelingt, diese neue Forderung praxisgerecht und im Sinne einer Weiterentwicklung des biologischen Landbaus in Deutschland umzusetzen, bleibt abzuwarten.

FAZIT: Rückstände können auf vielen Wegen in Bioprodukte gelangen. Es ist wichtig, die gesamte Wertschöpfungskette zu betrachten. Das Ziel sollte sein, die Rückstandssituation der Endprodukte zu verbessern und insbesondere Kontaminationen und Verschleppungen zu minimieren. Die zukünftige EU-Öko-Verordnung verschärft die Rechtslage.

DR. JOCHEN NEUENDORFF,
Gesellschaft für Ressourcenschutz
mbH, Göttingen

ALTERSKASSE

Beitragszuschuss beantragen

Kassel. Wer derzeit keinen Zuschuss zum Alterskassenbeitrag erhält, sollte nicht versäumen, einen Antrag zu stellen, wenn der Einkommensteuerbescheid für 2018 vorliegt. Dies kann sich laut Pressemitteilung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) lohnen. Denn in vielen landwirtschaftlichen Betrieben führte die lang andauernde Trockenheit im letzten Jahr teils zu erheblichen Ernteausschlägen, zu höheren Ausgaben für Viehfutter und damit zu deutlichen Einkommensverlusten. In der Forstwirtschaft wirkten sich Sturmschäden und Borkenkäferbefall aus. Die Mindereinnahmen werden sich im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2018 widerspiegeln. Anspruch auf Zuschuss hat, wessen jährliches Gesamteinkommen nicht über 15.500 € für Ledige und 31.000 € für Verheiratete liegt. Bei Landwirten, die ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft im Wege der Buchführung oder der sogenannten Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung ermitteln, werden zur Berechnung des Beitragszuschusses die im letzten Steuerbescheid festgesetzten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie außerlandwirtschaftliches Einkommen und eventuelles Erwerbsersatz Einkommen berücksichtigt.

Bild fehlt



Denjenigen, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft in 2018 im Vergleich zu den Vorjahren geringer ausgefallen ist und die zurzeit keinen Beitragszuschuss erhalten, empfiehlt die Alterskasse anhand des Einkommensteuerbescheides 2018 einen Zuschussantrag zu stellen. Es reicht aus, den Einkommensteuerbescheid mit einem kurzen Hinweis auf Beitragszuschuss und Angabe des Aktenzeichens an die SVLFG zu senden. www.svlfg.de

